PERU

Direktorialbeschluss Nr. 0035-2022-MIDAGRI-SENASA-DSV über die Festlegung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von verarbeiteten Pflanzen- und Holzfasern mit Ursprung in und/oder Herkunft aus allen Ländern

(Resolucion Directoral N° 00-35-2022-MIDAGRI-SENASA-DSV establecen requisitos fitosanitarios de cumplimiento obligatorio para la importación de fibras vegetales trabajadas y maderas trabajadas de origen y/o procedencia de todos los países)

Quelle: Amtsblatt Perus vom 7. Dezember 2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.01.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Direktorialbeschluss
Nr. 0035-2022-MIDAGRI-SENASA-DSV
über die Festlegung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von verarbeiteten Pflanzen- und Holzfasern mit Ursprung in und/oder Herkunft aus allen Ländern

6. Dezember 2022

…

WIRD BESCHLOSSEN:

Artikel 1. Die verbindlichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von verarbeiteten Pflanzen- und Holzfasern mit Ursprung in und/oder Herkunft aus allen Ländern werden wie folgt festgelegt:

1. Der Sendung ist eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung, die vom Servicio Nacional de Sanidad Agraria (SENASA) ausgestellt wurde und vom Importeur oder Beteiligten vor der Zeugnisausstellung und dem Versand im Ursprungs- oder Herkunftsland eingeholt wurde, beigefügt.

2. Der Sendung ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes mit folgenden Angaben beigefügt:

2.1 Zusätzliche Erklärung:

ERZEUGNIS	**URSPRUNG UND/ODER HERKUNFT**	**ERKLÄRUNG IM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS**
VERARBEITETE PFLANZENFASERN		
Alle Arten	Länder, in denen *Trogoderma granarium* vorkommt	Das Erzeugnis ist frei von *Trogoderma granarium*. Begasung vor dem Versand mit: - Methylbromid mit einer Dosis von 128 g/m³ bei 24 h einer Expositionsdauer von 24 h und einer Temperatur von 21-26 °C; oder

		- Monophosphan mit einer Dosis von 4 g/m³ bei einer Expositionsdauer von 72 h
	Länder, in denen *Trogoderma granarium* nicht vorkommt	keine zusätzliche Erklärung
VERARBEITETES HOLZ		
Alle Arten	alle Länder	keine zusätzliche Erklärung

3. Die Verpackungen sind neu und werden erstmal verwendet, sie sind frei von Fremdstoffen für die Erzeugnisse, und mit dem Namen des Erzeugnisses und des Ursprungslands versehen (davon ausgenommen ist Schüttgut).

4. Pflanzengesundheitliche Untersuchung an der Einlassstelle.

5. Es gelten die folgenden Anforderungen:

a) Verarbeitete Pflanzenfasern: alle Korbmacherwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen, Säcke (Taschen) und Beutel, gewebt oder aus parallel gelegten oder aus anderen Pflanzenerzeugnissen hergestellt, einschließlich solche aus pflanzlichen Schwämmen (Luffa).

b) Verarbeitetes Holz: alle Holzerzeugnisse wie Rahmen (für Bilder, Fotografien, Spiegel, Türen, Fenster), Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, Kabeltrommeln, Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände, Werkzeuge, Fassungen, Griffe und Stiele (für Werkzeuge, Besen), Bürsten oder Pinsel, Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner.

Artikel 2. Die Veröffentlichung dieses Direktoratsbeschlusses im Internetportal des Servicio Nacional de Sanidad Agraria (www.gob.pe/senasa) erfolgt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt El Peruano.

Registriert, veröffentlicht und bekannt gemacht.

JOSUÉ CARRASCO VALIENTE

Generaldirektor
Direktion Pflanzengesundheit
Servicio Nacional de Sanidad Agraria